

## Editorial::



### Raserei bringt lebenslänglich

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

zwei junge Männer, 25 und 28 Jahre alt, haben ihre Hormone nicht im Griff und messen sich bei einem Straßenrennen in der Berliner Innenstadt. Dabei brettern sie mit rund 170 km/h durch die Stadt, ignorieren und überfahren mehrere rote Ampeln und rammen am Ende einen davon nichtsahnenden 69-Jährigen in seinem

Jeep von der Straße, der das noch am Unfallort mit dem Leben bezahlt. Für diese Tat verurteilte die 35. Strafkammer des Berliner Landgerichts die jungen Männer am 20.02.2017 wegen Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und entzog ihnen den Führerschein auf Lebenszeit. Nach §211 StGB folgt bei einer Verurteilung wegen Mordes automatisch eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Mit diesem Urteil hat das Gericht länderübergreifend ein Zeichen gesetzt und das schärfste Schwert gezogen, dass das deutsche Strafgesetzbuch hergibt. Der juristisch weniger Involvierte stutzt darüber, ob eine Mordanklage tatsächlich angemessen ist, weil es die Tat doch auf eine Stufe mit ganz anderen grausamen Verbrechen stellt.

Und wie steht es überhaupt um das notwendige Mordmerkmal des Vorsatzes? Erkenntnisse finden sich in der Begründung des Gerichts: „Die Angeklagten hätten gewusst, was ihr Verhalten für eine Auswirkung auf andere Verkehrsteilnehmer haben könnte und sie hätten diese möglichen Folgen bewusst billigend in Kauf genommen, das heißt sie hätten sich mit dem Tod anderer Verkehrsteilnehmer abgefunden. Damit sei juristisch von einem bedingten Tötungsvorsatz auszugehen. Darüber hinaus hätten die Angeklagten das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Tatmittels verwirklicht. Die Angeklagten hätten ihre Autos nicht mehr unter Kontrolle gehabt und eine hohe Anzahl anderer Verkehrsteilnehmer und Passanten in Gefahr gebracht. Sie hätten es dem Zufall überlassen, ob und wie viele Menschen durch ihr Verhalten zu Schaden kommen“. Ob diese Begründung Bestand hat, wird nach der bereits angekündigten Revision der Bundesgerichtshof (BGH) abschließend prüfen.

Mit besten Grüßen, Ihr

Thomas Seidenstücker, Chefredakteur VKU

## Inhalt::

### Aktuell

Nachrichten	82
Veranstaltungen	85
EVU-Nachrichten	86

### Fachbeiträge

#### Titelthema:

Erkennung und Beurteilung von Hagel-schäden an Cfk-Außenhautbauteilen

##### 1.1.2 Karosseriestruktur von Fahrzeugen

Sven Eckhardt, Helge Kiebach 88

Fußgängererkennbarkeit mit Halogen, Xenon und LED: „der Streulichteﬀekt“ Teil 2

##### 1.6.4 Scheinwerfer

Annika Kortmann, Tim Hoger 100

### Datenblatt

Mercedes-Benz E-Klasse 119

Impressum 83

Redaktionsbeirat 82



Foto: BMW